

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :

Regierungsrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n (Lichtspielgewerbe),
Prof. L a n g h a m m e r (Kunst u. Literatur),
Reichstagsabgeordneter
S t e i n k o p f (Volkswohlfahrt),
Pfarrer A b r a m o s y k (") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Domo Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bild-
streifens :

„ Hütet eure Töchter “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

für Beschwerdeführer Rechtsanwalt Dr. Dienstag und
Direktor Meyer.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen von der Prüfstelle *s w e i m a l v e r b o t e n* (am 20. April 1923 und 25. September 1924 - Nr. 7152 und 9057) und *e i n m a l s u g e l a s s e n*, (am 20. Juni 1923 - Nr. 7338) auf Beschwerde des Vorsitzenden alsdann auch von der *O b e r p r ü f s t e l l e* verboten worden ist (am 28. Juni 1923 - Nr. 39).

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Aussohnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 25. September 1924 - Nr. 9057 - wird aufgehoben.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung
rung

nung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe :

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :

Stanton führt das Leben eines Lebemanns und skrupellosen Spekulanten. Einer hungernden Witwe mit Kindern nimmt er ihr Geld ab und alte Leute setzt er aus Geldgier auf die Strasse. Seine ganze Liebe gehört seiner Tochter Lilly, die eine tiefe Neigung mit ihrem Musiklehrer verbindet. Gelegentlich eines Besuchs des Lehrers und seiner Schwester bei Lilly in der Gemäldegalerie ihres Vaters erkennt die Beschauerin in Stanton ihren Verführer, sodass Lilly von dem Lebenswandel ihres Vaters Kenntnis erlangt. Stanton selbst erreicht auf einem Maskenfest sein Schicksal. Ein Traum zeigt ihm seine Tochter im Getriebe des Ballsaals, wie sie von ihm Rechenschaft fordert. Stanton stirbt und Lilly sucht mit seinen reichen Mitteln das von ihm begangene Unrecht nach Möglichkeit wieder gut zu machen.

II. Der Bildstreifen ist wegen seiner entsittlichenden Wirkung von der Prüfstelle, einmal auch von der Oberprüfstelle verboten und wiederholt ungearbeitet worden. Das Verbot der gegenwärtigen Fassung wird von der Prüfstelle damit begründet, dass der Bildstreifen mehr die lustigen Seiten des Dirnenlebens zeige als seine Schattenseiten und dadurch verführend wirke.

III. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben. Der Beschwerde konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Die ~~Ob~~prüfstelle hat sich zur Begründung ihres Verbots auf eine Entscheidung vom 20. April 1924 berufen. Dieser Entscheidung hat, wie ihre Inhaltsangabe erkennen lässt,

der

der Bildstreifen in grundsätzlich anderer Fassung vorgelegen als gegenwärtig. Eine auf einem anderen Tatbestand beruhende Entscheidung kann für die Begründung des Verbots des abgeänderten Bildstreifens nicht mehr ausschlaggebend sein.

Es ist auch nicht zutreffend, wenn die Prüfstelle zur Begründung ihres neuen Verbots zusätzlich ausführt, dass der Bildstreifen mehr die lustigen Seiten des Dirnenlebens zeige, wogegen dessen Leiden und Schmersen zurückträten, woraus eine gewisse Verführung folge. Richtig ist vielmehr, dass die Schattenseiten des Dirnenlebens, von einigen Tanz- und Trinkscenen abgesehen, an Zahl und Eindringlichkeit überwiegen. Die bettelnde May entgeht nur durch das Dazwischentreten Dritter der Festnahme durch den Sittenbeamten (Akt III Titel 5). Maschka, wie sie Stanton im Traum erscheint, ist ein trauriges und zugleich abschreckendes Abbild des Dirnentums (Akt IV Titel 19). Deutlich werden endlich die schweren gesundheitlichen Schädigungen gezeigt, die die Vergewaltigung für die Schwester des Musiklehrers zur Folge hat, die eben aus dem Krankenhaus entlassen, beim Anblick des Bildes ihres Verführers wieder in schwere Krankheit verfällt (Akt IV Titel 14). Diese Darstellungen, die das Schicksal von drei Frauentypen dieses Bildstreifens verkörpern, sind weit davon entfernt, verführerisch, vielmehr geeignet, abschreckend zu wirken.

Dasselbe ist bei dem Haupthandelnden des Bildstreifens, Stanton, der Fall. Er ist der gewissenlose Verführer und Halsabschneider, aber auch ein zärtlicher und um sein Kind besorgter Vater, der an dem Gedanken zugrunde geht, dass seine Tochter an dem lasterhaften Leben, dem er fröhlich teilhaben könnte (Akt V Titel 6). Das schreckliche Ende Stantons verkörpert Sühne und Abschreckung zugleich.

III. Da die angefochtene Entscheidung mithin in An-
lehnung an eine nicht mehr zutreffende Vorentscheidung un-
ter ungenügender Würdigung der an dem Bildstreifen vorgenom-
menen Aenderungen ergangen und eine gewisse warnende Ten-
dens des Bildstreifens (Akt I Titel 1, III Titel 8) nicht
zu verkennen, eine entsittlichende Wirkung im Sinne des
§ 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes sonach nicht ausreichend
festgestellt ist, musste die Aufhebung der Vorentscheidung
erfolgen.

Die Kostenentscheidung f lgt aus § 5 der Gebühren-
ordnung vom 26. November 1921 in der Fassung der Verordnung
vom 16. November 1922 - Reichsministerialblatt S. 1022 -

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.